Stadt Lüdenscheid

Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid
für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung
§ 2 Obdachlosenunterkünfte
§ 3 Nutzungsberechtigte Personen
§ 4 Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft
§ 5 Nutzung der Obdachlosenunterkünfte
§ 6 Beendigung der Nutzung
§ 7 Haftung der nutzungsberechtigten Person
§ 8 Betretungsrecht
§ 9 Erlass von Hausordnungen
§ 10 Verwaltungszwang
§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Stadt Lüdenscheid betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.

(2) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geschieht im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung sind die Gebäude, Wohnungen und Räume, die für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zwecke auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

(1) Nutzungsberechtigte Person ist, wer nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt ist.

(2) Nutzungsberechtigte Person ist weiter, wer Teil einer in der in § 1 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid genannten Personengruppen ist.

§ 4

Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft

(1) Obdachlose Personen werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen. Sie sind verpflichtet, an der Beendigung ihrer Obdachlosigkeit aktiv mitzuwirken und angebotene soziale Hilfen anzunehmen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine nicht nur vorübergehende Benutzung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden, soweit dadurch sozialintegrative Bestrebungen unterstützt oder gefördert werden.

(2) Die Aufnahme einer nutzungsberechtigten Person in eine Obdachlosenunterkunft geschieht durch Ordnungsverfügung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid (Zuweisung). Ohne eine solche Zuweisung ist die Nutzung – auch die Mitbenutzung - einer Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.

(3) Der Aufnahmetag wird in der Ordnungsverfügung nach § 4 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Weicht dieser Aufnahmetag von dem tatsächlichen Aufnahmetag ab, so gilt der jeweils frühere Tag als Aufnahmetag.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder einen bestimmten Raum besteht nicht. Der nutzungsberechtigten Person können Räume in einer anderen oder derselben Obdachlosenunterkunft zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung besonders dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich zugewiesenen Personen verringert hat, Räume für größere Familien beansprucht werden, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und die jeweilige Hausordnung, bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen.

(5) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte.

§ 5

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte geschieht im Rahmen der jeweiligen Hausordnung. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der nutzungsberechtigten Person ist nur die Nutzung zu Wohnzwecken gestattet. Die Ausübung eines Gewerbes in oder auf dem Gelände einer Obdachlosenunterkunft durch eine nutzungsberechtigte Person ist nicht gestattet. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich erlaubt.

(3) Personen, die weder nutzungsberechtigt sind, noch durch die Stadt Lüdenscheid beauftragt oder geduldet sind, ist der Zutritt zu einer Obdachlosenunterkunft und deren Gelände nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

(4) Der Empfang von Besuch in einer Obdachlosenunterkunft ist sowohl am Tage als auch in der Nacht untersagt. Ausnahmen können durch die zuweisende Stelle zugelassen werden.

(5) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in einer Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände nicht gestattet.

(6) Persönliches Eigentum der nutzungsberechtigten Person darf nur in geringem Umfang, möglichst in dafür vorgesehenen Schränken, in den zugewiesenen Räumen gelagert werden. Das Einbringen und die Lagerung von eigenen Möbeln ist in den Unterkünften nicht gestattet.

(7) Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch nutzungsberechtigte Personen oder durch Dritte in den zugewiesenen Räumlichkeiten sind ohne Zustimmung der Stadt Lüdenscheid untersagt.

(8) Werden durch die nutzungsberechtigte Person Schäden an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen festgestellt, sind diese unverzüglich der zuweisenden Stelle zu melden.

(9) Einzeln oder gemeinschaftlich genutzte Flächen sind nach Benutzung durch die nutzungsberechtigte Person zu reinigen, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 6

Beendigung der Nutzung

(1) Nutzungsberechtigung endet mit Wegfall der in § 3 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Voraussetzungen. Fehlt die Nutzungsberechtigung, ist die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu beenden.

(2) Weiter endet die Nutzungsberechtigung für eine Obdachlosenunterkunft insbesondere, wenn

a. die nutzungsberechtigte Person der Unterkunft mehr als drei Tage ohne Abmeldung bei der zuweisenden Stelle fernbleibt;

b. die nutzungsberechtigte Person mehrfach oder besonders schwerwiegend gegen die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung oder dieser Benutzungsordnung verstößt. Besonders schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn durch ihn andere nutzungsberechtigte Personen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid oder auch Dritte gefährdet werden;

c. die nutzungsberechtigte Person die Annahme angebotener Hilfen zur Überwindung der Obdachlosigkeit verweigert oder nicht an diesen mitwirkt;

d. die genutzte Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

e. durch die nutzungsberechtigte Person in der genutzten Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes geführt wird oder nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufbewahrt oder konsumiert werden;

f. die nutzungsberechtigte Person der gesetzlichen Verpflichtung für die Teilnahme an einer medizinischen Untersuchung oder des Nachweises eines durchgeführten Erregertestes nicht nachkommt;

g. die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von anderen Nutzungsberechtigten und/oder Dritten führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;

h. die nutzungsberechtigte Person mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von der nutzungsberechtigten Person selbst zu vertretenden Gründen nicht entrichtet, insbesondere soziale Hilfe für die Übernahme der Benutzungsgebühren nicht beantragt beziehungsweise an ihrer Erlangung sozialrechtlich nicht mitwirkt;

i. die nutzungsberechtigte Person verstorben ist.

§ 7

Haftung der nutzungsberechtigten Person

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden oder Verluste, die durch sie schuldhaft an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen verursacht wurden. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.

(2) Die nutzungsberechtigte Person haftet ferner für Schäden, die durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

(3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind der zuweisenden Stelle unverzüglich zu melden. Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(4) Für Schäden am Eigentum der nutzungsberechtigten Person, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Lüdenscheid keine Haftung.

§ 8

Betretungsrecht

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuweisenden Stelle sowie beauftragte Personen sind berechtigt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6 Uhr und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit der nutzungsberechtigten Person erfolgen.

(2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die jeweilige Hausordnung oder diese Benutzungsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zulässig.

§ 9

Erlass von Hausordnungen

Durch die zuweisende Stelle können Hausordnungen für die Obdachlosenunterkünfte erlassen werden. Sie werden durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam und den Nutzungsberechtigten zusammen mit der Einweisung ausgehändigt.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt eine nutzungsberechtigte Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.